

RS OGH 2000/11/23 6Ob59/00w, 5Ob220/09b, 4Ob48/11d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.2000

Norm

ABGB §1117

ABGB §1118 A1

Rechtssatz

Die vorzeitige Auflösung von Bestandverhältnissen kommt nicht in Betracht, wenn die betreffenden Umstände schon bei Abschluss des Bestandvertrages in Kauf genommen oder sogar schon bekannt waren und denen noch dazu durch eine entsprechende Vertragsgestaltung Rechnung getragen wurde.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 59/00w
Entscheidungstext OGH 23.11.2000 6 Ob 59/00w
Veröff: SZ 73/180
- 5 Ob 220/09b
Entscheidungstext OGH 15.12.2009 5 Ob 220/09b
Vgl; Beisatz: Der vom Vertrag gewollte Zustand kann das Auflösungsbegehren nicht rechtfertigen. (T1)
- 4 Ob 48/11d
Entscheidungstext OGH 12.04.2011 4 Ob 48/11d
Vgl auch; Beisatz: Hier: Bei Abschluss des Bestandvertrages in einem Einkaufszentrum war die Errichtung eines Konkurrenzbetriebes bekannt und ein Umsatzrückgang daher objektiv vorhersehbar. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114568

Im RIS seit

23.12.2000

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at